

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa |
| Herausgeber: | Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten |
| Band: | 85 (1978) |
| Heft: | 3 |
| Artikel: | Berufsbilder |
| Autor: | H.S. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-677201 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berufsbilder

Der Beruf des Textilveredlers

Geschichte

Am 1. September 1950 wurde das Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen in der Wollindustrie in Kraft gesetzt. Es umfasste die Berufe Streichgarnspinner, Wollweber, Wollappreteure und Wolffärber. Am 1. April 1955 folgte das Reglement über den Beruf des Färbers, Berfszweige Stückfärberei und Garnfärberei.

In den Jahren bis 1974 konnten nach diesen Reglementen 28 Wollappreteure, 49 Wolffärber und 303 Färberei ausgebildet werden. Diese Fachleute erfüllen ihre Aufgaben nicht nur in der Schweiz, sie sind in der ganzen Welt anzutreffen. Diejenigen, welche sich zur Weiterausbildung entschieden haben, bekleiden sehr oft wesentliche, verantwortungsvolle Positionen.

1968 begann die Arbeit für ein modernes Reglement für die Lehrlingsausbildung in der Textilveredlungs-industrie, welches diejenigen der Berufe Wollappreteur, Wolffärber und Färberei sowie solche kantonalen Charakters ersetzen sollte. Nach intensiven Besprechungen und Verhandlungen konnten die Arbeiten abgeschlossen werden und das Reglement für den Beruf des Textilveredlers hat seit dem 1. Juli 1973 Gültigkeit. Für diesen interessanten Beruf haben sich entschieden:

- 1974 — 11 Lehrlinge und 4 Lehrtochter
- 1975 — 11 Lehrlinge und 3 Lehrtochter
- 1976 — 27 Lehrlinge und 2 Lehrtochter
- 1977 — 27 Lehrlinge und 1 Lehrtochter

Das Reglement

Das Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Textilveredlers wurde ergänzt mit einem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) aufgestellten Normallehrplan für die Berufsklassen der Textilveredler, der am 15. April 1974 in Kraft trat.

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

Lehrverhältnis — Die Lehre kann in einer, höchstens zwei der nachfolgenden Berufsrichtungen absolviert werden:

- Färberei
- Druckerei
- Appretur

Die Lehre dauert drei Jahre und bildet die Grundlage für Kaderstellungen in der Textilveredlungsindustrie und für den Besuch von Textilfachschulen.

Nebst den Anforderungen an den Lehrbetrieb ist auch die Höchstzahl der Lehrlinge festgelegt, welche ein Lehrbetrieb gleichzeitig ausbilden darf.

Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb — Der Lehrling ist im Rahmen eines Betriebslehrganges auszubilden. Um eine einheitliche Ausbildung zu erreichen und damit die Berufsausbildung mit der Gewerbeschule übereinstimmt, hat eine Gruppe von Interessenten einen Modellehrgang ausgearbeitet, welcher für die Betriebe eine nützliche Hilfe ist und beim ASTI bezogen werden kann.

Im Reglement sind die Arbeitsgebiete nach Lehrjahren unterteilt. Da ca. ein Drittel der Lehre im Labor zu absolvieren ist, sind die Arbeiten unterteilt in Labor und Betrieb. Ein besonderer Abschnitt ist dem Thema Berufskenntnisse gewidmet.

Lehrabschlussprüfung — Die Lehrabschlussprüfung wird von den Kantonen durchgeführt und umfasst zwei Teile:

- Berufskundliche Fächer (praktische Arbeiten und Berufskenntnisse)
- Allgemeinbildende Fächer (Deutsch, Staatskunde, etc.)

Die Prüfungen werden im Lehrbetrieb durchgeführt und dauern ca. drei Tage. Nach Möglichkeit sind Experten zu berücksichtigen, welche einen Expertenkurs besucht haben. Ein solcher Expertenkurs wurde durchgeführt und damit sind die Prüfungen gesamtschweizerisch gut koordiniert. Bei den praktischen Arbeiten haben sich die Lehrlinge aller Berufsrichtungen über grundlegende Kenntnisse auszuweisen und dann in ihrer Berufsrichtung das Erlernte zu beweisen. Die theoretischen Berufskenntnisse werden an den Maschinen und/oder im Theorie-saal geprüft.

Nebst den genau umschriebenen Anforderungen sind Beurteilung, Notengebung, Prüfungsergebnis und Fähigkeitszeugnis bis ins Detail geregelt.

Normallehrplan für die Berufsklassen

Einleitend sind die Pflicht- und allfällige Freifächer beschrieben und dann die Stundenzahlen in den Pflichtfächern festgelegt. Den allgemeinen Hinweisen über den Lehrstoff folgen genaue Umschreibungen in den einzelnen Fächern, unterteilt in Ziele und Lerninhalte.

Es ist jedem Lehrbetrieb überlassen, intern den in den Berufsschulen erteilten Unterricht zu repetieren oder vertiefen.

Die Lerninhalte und Lernziele für Rechnen, Deutsch, Geschäfts- und Wirtschaftskunde richten sich nach den Normallehrplänen des BIGA für die allgemeinbildenden Fächer.

Lehrlingswerbung

Für die Lehrlingswerbung und Information der Berufsberatung wurde ein Berufsbild geschaffen. Eine Zusammenarbeit ASTI/SVF mit dem Verband für Berufsberatung hat eine übersichtliche Schrift über den Beruf des Textilveredlers ergeben. Die zum Teil bildliche Information kann an ernsthafte Interessenten für den Beruf abgegeben werden, während ein farbiger Streuprospekt als Werbung für den Beruf gedacht ist. Beide Unterlagen können beim ASTI bezogen werden.

Zusammenfassung

Der Beruf des Textilveredlers ist ein guter Basisberuf mit Aufstiegsmöglichkeiten zum Meister, Textilveredlungstechniker oder Chemiker. Die jungen, gut ausgebildeten Fachleute sind in der Veredlungsindustrie eine wertvolle Stütze. Die für die Ausbildung verantwortlichen Institutionen werden dafür besorgt sein, dass der Beruf des Textilveredlers attraktiv bleibt und der Zeit angepasst wird.

Informationen

ASTI — Arbeitgeberverband der Schweiz. Textilveredlungsindustrie, Dufourstrasse 56, 8008 Zürich, Tel. 01 32 68 40.

SVF — Schweizerische Vereinigung von Färbereifachleuten, Postfach 2056, 4001 Basel.

H. S.

Normen

Aussprache der Einheit «Joule» (J) für Energie, Arbeit und Wärmemenge

Anlässlich der Reaktion für das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Messwesen und beim Ausarbeiten der 1976 erschienenen Norm SNV 012100 über die SI-Einheiten wurde die Frage der Aussprache der Einheit «Joule» («dschaul» oder «dschul») von kompetenten Fachleuten nochmals behandelt. Dabei ist man eindeutig zum Schluss gekommen, dass «dschul» die korrekte Sprechweise ist.

Den wichtigsten Rückhalt zu dieser Feststellung gibt einerseits der in England veröffentlichte «Oxford Dictionary», in welchem die Sprechweise speziell angegeben wird. Andererseits hat der Direktor des Eidg. Amtes für Messwesen, Herr Dr. A. Perlstain, zusätzlich in Erfahrung gebracht, dass der englische Physiker Dr. J. P. Joule ein Nachfahre eines Hugenotten-Geschlechtes war, das seinerzeit aus Frankreich nach England exilierte. Damit ist auch eine historische Begründung für die eher französisch anmutende Sprechweise gegeben.

Schliesslich bleibe nicht unerwähnt, dass es keine bindende Regel gibt, wonach die Buchstabenfolge «ou» in der englischen Aussprache als «au» auszusprechen wäre. Es gibt zahlreiche Beispiele, die die Vielfalt der Aussprachemöglichkeiten zeigen. Eine kleine Auswahl mag einen Begriff davon vermitteln: bourbon — could — cougar — cough — court — double — mould — ouzel — sought — southern — vapour — would.

ISO/TC 145 — Bildzeichen und Symbole

Bericht über die 6. Plenarversammlung vom 11. bis 13. Oktober 1977 in Washington

An der 6. Plenarversammlung des ISO/TC 145 nahmen 23 Delegierte aus folgenden Ländern teil: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Kanada, Oesterreich, Schweden, USA.

Symbole für Textilmaschinen (145 N 92)

Mit dem Dokument 145 N 92 wurde die vierte Serie von Bedienungssymbolen für Textilmaschinen dem ISO/TC 145 unterbreitet. Damit ist das Gebiet der Textilveredlungsmaschinen abgeschlossen. Eine erste Sichtung der vorgelegten Symbole liess bereits Widerstände gegen grundlegende Symbole erkennen, die noch nirgends genormt sind (zum Beispiel «Wasser», «Dampf»).

Dies gab dem Berichterstatter die Gelegenheit, im Namen des Präsidenten des ISO/TC 72 (Herrn A. J. Furrer, Vorsitzender der VSM/TK 24) eine Erklärung abzugeben, die das Interesse der Delegierten fand. Danach ist zu überlegen, ob das Arbeitsgebiet des ISO/TC 145 neu abzugegrenzen sei. Allein im ISO/TC 72 wurden bereits rund 300 Symbole kreiert, und insgesamt nimmt deren Zahl in beängstigendem Ausmass zu. Es muss unbedingt geprüft werden, ob das ISO/TC 145 sich nicht die Aufgabe stellen soll, die Zahl der Symbole rigoros zu begrenzen, ausschliesslich Grundsymbole und Symbolelemente zu normen und auf eine Normung von Symbol-Kombinationen zu verzichten. Nur so wird es möglich, eine sinnvolle Uebersicht zu wahren.

Als ad hoc-Gruppe haben der Sitzungspräsident und der Berichterstatter alle neu vom TC 72 vorgelegten Symbole überprüft und sie in sechs Gruppen aufgeteilt:

1. 56 Symbole betreffen ausschliesslich das Gebiet der Textilmaschinen und sollen als Einzelblätter weiterbehandelt werden (Eingliederung in ISO 3957).
2. Drei Symbole sind bereits als DIS in Bearbeitung und müssen entsprechend angepasst werden.
3. 46 Symbole beziehen sich auf eine allgemeine Anwendung. Sie sollen gemäss ISO GUIDE 11 beim TC 72 neu überarbeitet werden.
4. Ein Symbol soll zurückgezogen werden, da es mit den Richtlinien über die Gestaltung von Pfeilen in Widerspruch steht.
5. Vier Symbole sollen zurückgezogen und nicht als Einzelblätter genormt werden, da sie Kombinationen bereits bestehender Symbole darstellen; sie können jedoch in der vom TC 72 vorgesehenen Norm dargestellt werden.
6. Die restlichen Symbole sind bereits von der IEC genormt und sollen nur noch in der vom TC 72 vorgesehenen zusammenfassenden Norm dargestellt werden.

Diese Aufteilung wurde in einer Resolution (Nr. 47) festgehalten, über die jedoch erst auf dem Korrespondenzweg abgestimmt wird.